



RUBD/Entwurf vom 22. Juni 2026

## Bericht 2026-DIME-25

8. Juli 2026

### — Verordnung zur Melde- und Reinigungspflicht für Schiffe (SMRPV)

*Der vorliegende Bericht erläutert den Entwurf der Verordnung über die Melde- und Reinigungspflicht für Schiffe (SMRPV) nach Abschluss der öffentlichen Vernehmlassung.*

## Inhaltsverzeichnis



<b>1</b>	<b>Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Organisation der Arbeiten, Vernehmlassung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Kommentar zu den Artikeln</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Folgen des Entwurfs</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Schlussfolgerung</b>	<b>10</b>

---

---

# 1 Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs

---

Invasive gebietsfremde Wasserorganismen gehören heute zu den grössten Umweltbedrohungen für die Schweizer Gewässer. Ihre rasche Ausbreitung, die durch menschliche Mobilität und den Verkehr zwischen Seen begünstigt wird, hat erhebliche ökologische Auswirkungen sowie beträchtliche finanzielle und operative Folgen für die Gemeinwesen. Zu den problematischsten Arten zählen die Quaggamuschel (*Dreissena bugensis*) sowie mehrere invasive Wasserpflanzen wie das Schmalrohr (*Lagarosiphon major*).

Die Quaggamuschel besiedelt Infrastrukturen der Trinkwasser- und Energieversorgung. Schiffe gelten als Hauptvektoren ihrer Ausbreitung, da sie Organismen transportieren, die am Rumpf haften oder sich in den Kühlkreisläufen befinden. Dies führt zu zusätzlichen Unterhaltskosten für Anlagen im und am Gewässer und stellt eine ernsthafte Bedrohung für die aquatische Biodiversität dar.

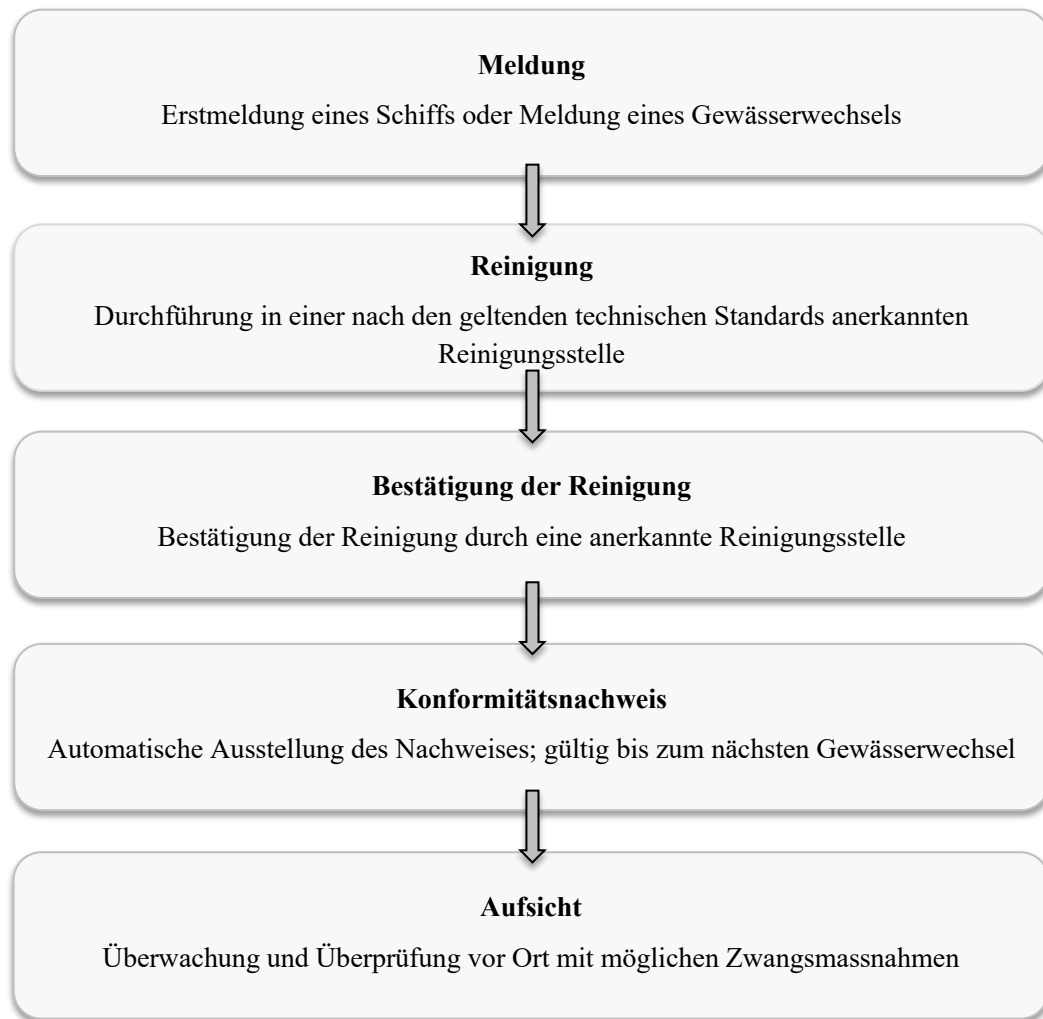
Angesichts dieser Gefahren haben mehrere Kantone verbindliche Massnahmen eingeführt, um die Ausbreitung invasiver Arten einzudämmen. Dazu gehören insbesondere die Erstmeldung, die obligatorische Reinigung von Schiffen vor dem Gewässerwechsel, die Bewilligungspflicht für die Einwasserung, die Zertifizierung von Reinigungsstellen sowie eine harmonisierte digitale Abwicklung der Verfahren. Bis heute haben die Kantone Bern, Zürich, Glarus, Graubünden, Schwyz, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri, Zug und St. Gallen entsprechende Bestimmungen erlassen. Dies ist Ausdruck eines landesweiten Bestrebens zugunsten harmonisierter Präventionsmassnahmen.

Das Vorkommen der Quaggamuschel auf Freiburger Kantonsgebiet ist bislang nur im Murten- und im Neuenburgersee bestätigt. Gemäss den in den Jahren 2022, 2024 und 2025 durchgeführten Analysen wurde sie weder im Lessoc-See (Montbovon) noch im Greyerzer-, Pérolles-, Schiffenen-, Montsalvens- oder Schwarzsee nachgewiesen. Zur Verfolgung der Entwicklung ist eine jährliche Überwachung vorgesehen. Die bislang nicht betroffenen Gewässer des Kantons sind jedoch gefährdet durch auf der Strasse transportierte Schiffe, durch Sport- und Wettkampfveranstaltungen sowie durch ausserhalb des Kantons gemietete oder erworbene Wasserfahrzeuge. Alle Erfahrungsberichte kommen übereinstimmend zum Schluss, dass der überwiegende Teil der Verschleppungen zwischen Seen durch Schiffe verursacht wird. Vor diesem Hintergrund und angesichts der natürlichen oder funktionalen Vernetzung bestimmter Seeökosysteme ist der Kanton Freiburg gehalten, einen soliden Rechtsrahmen zu schaffen.

Die Massnahmen zur obligatorischen Reinigung von Schiffen und zur Verhinderung der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten betreffen ein neues, überwiegend ökologisches und technisches Themenfeld. Sie erfordern ein rasches und gezieltes präventives Handeln sowie die Festlegung eines spezifischen Verfahrens. In Anlehnung an die meisten Kantone, die in diesem Bereich bereits Rechtsvorschriften erlassen haben, wird daher vorgeschlagen, gestützt auf Artikel 2 Abs. 2 Bst. a und b des kantonalen Ausführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt (AGBSG, SGF 785.1), eine spezifische Verordnung des Staatsrats zu erlassen. Diese Verordnung ergänzt den bestehenden kantonalen Rechtsrahmen, insbesondere den Beschluss über die Schifffahrt auf den Flüssen und Kanälen (SGF 785.13), der die befahrbaren Gewässer definiert, sowie den Beschluss betreffend Beschränkung bzw. Verbot der Schifffahrt auf gewissen Seen (SGF 785.21), der die für mehrere Seen im Kanton Freiburg geltenden Einschränkungen festlegt.

---

Das folgende Schema zeigt die wichtigsten Etappen des Verfahrens, das im Entwurf der Verordnung zur Melde- und Reinigungspflicht für Schiffe (SMRPV) vorgesehen ist:



## 2 Organisation der Arbeiten, Vernehmlassung

---

Zur Sicherstellung der technischen und rechtlichen Koordination sowie der Kohärenz der Massnahmen zwischen den verschiedenen beteiligten Stellen wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Umwelt (AfU), des Amtes für Wald und Natur, der Kantonspolizei sowie des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASS) zusammen. Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs wurde die Arbeitsgruppe von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt, der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft sowie der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion unterstützt.

Der Verordnungsentwurf über die Melde- und Reinigungspflicht für Schiffe (SMRPV) wurde vom 18. Mai bis 12. Juni 2026 einer dringliche Vernehmlassung unterstellt, um ein rasches Inkrafttreten der vorgesehenen Massnahmen zu gewährleisten. Im Rahmen der Vernehmlassung gingen Stellungnahmen von dreissig Vernehmlassungsadressaten ein, darunter kantonale Behörden, Gemeinden, Dachverbände, Nachbarkantone,

---

politische Parteien, Nichtregierungsorganisationen sowie Wirtschaftsakteure. Insgesamt fand der Entwurf breite Unterstützung und wurde angesichts der ökologischen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Wasserorganismen als sachdienlich, verhältnismässig und notwendig erachtet. Einige der eingegangenen Stellungnahmen führten zu Anpassungen des Verordnungsentwurfs, während andere keine Änderungen des Erlasses nach sich zogen und in den erläuternden Bericht integriert oder aus Gründen der Verhältnismässigkeit, der Umsetzbarkeit oder der rechtlichen Kohärenz nicht übernommen wurden.

Die wichtigsten Anmerkungen, die zu Anpassungen führten, betreffen die elektronische Plattform sowie die Bearbeitung von Personendaten unter dem Gesichtspunkt der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Die kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation sowie das Amt für Gesetzgebung argumentierten für eine Präzisierung und Verschärfung bestimmter Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Art der verarbeiteten Daten sowie der Nutzungs- und Zugangsbedingungen für die elektronische Plattform. Die Anmerkungen führten zu einer Neustrukturierung des Entwurfs. Dazu gehören insbesondere die Einführung eines spezifischen Artikels über die elektronische Plattform und die Bedingungen für deren Nutzung, die Präzisierung der für Reinigungsstellen geltenden Zugriffsbedingungen sowie eine klarere Abgrenzung des Rahmens für die Bearbeitung der Personendaten.

Weitere wichtige Anmerkungen betrafen die Kontrollbefugnisse und die Rolle der Gemeinden: Der Freiburger Gemeindeverband, das Amt für Gesetzgebung sowie mehrere Gemeinden wiesen darauf hin, dass die ursprünglich für die kommunalen Hafenanlagen vorgesehenen Befugnisse keine ausreichende Rechtsgrundlage haben und für die Gemeinden mit erheblichen organisatorischen und operativen Belastungen verbunden sein könnten. Angesichts dieser weitgehend übereinstimmenden Stellungnahmen wurde der Entwurf angepasst, indem die vorgesehenen kommunalen Befugnisse gestrichen und die Aufsichtsaufgaben bei den zuständigen kantonalen Behörden konzentriert wurden.

Weitere Anmerkungen betrafen den Geltungsbereich der Verordnung, die verwendete Terminologie sowie den Aufbau des Textes. Der Entscheid, die Verpflichtung auf immatrikulierte Schiffe zu beschränken, wurde ebenso hinterfragt wie die Verwendung in der französischen Version des Begriffs «voie d'eau». Diese Elemente wurden beibehalten, da das Kriterium der Immatrikulation rechtlich eindeutig, überprüfbar und verhältnismässig ist und die gewählte Terminologie die Kohärenz mit der bestehenden kantonalen Gesetzgebung gewährleistet. Hingegen wurden mehrere redaktionelle und systematische Anpassungen vorgenommen, um die Lesbarkeit und die interne Kohärenz der Verordnung zu verbessern sowie Bestimmungen ohne normativen Gehalt zu streichen.

Die Reinigungsstellen waren ebenfalls Gegenstand von Anmerkungen, insbesondere hinsichtlich der geltenden Anforderungen, der Ausbildung und der Transparenz des Systems. Als Reaktion darauf wurde der Entwurf ergänzt, um die Voraussetzungen für die Anerkennung zu präzisieren, die Ausbildungsanforderungen ausdrücklich zu erwähnen sowie die Führung und Veröffentlichung einer Liste der anerkannten Reinigungsstellen vorzusehen.

Schliesslich befassten sich mehrere Stellungnahmen mit der Übergangsregelung sowie mit der besonderen Situation der interkantonalen Gewässer, insbesondere der Jurarandseen. Der Grundsatz einer spezifischen Regelung für interkantonale Gewässer wurde beibehalten, um eine koordinierte Umsetzung mit den Nachbarkantonen zu gewährleisten; gleichzeitig wurden die redaktionelle Klarheit und die Abgrenzung dieser Regelung verbessert.

Insgesamt hat die Vernehmlassung dazu beigetragen, die rechtliche und operative Qualität des Verordnungsentwurfs deutlich zu verbessern, ohne dessen Grundprinzipien oder die angestrebten Umweltziele in Frage zu stellen.

### **3 Kommentar zu den Artikeln**

---

#### **Artikel 1 – Zweck**

Artikel 1 definiert den Hauptzweck der SMRPV: den Schutz der Freiburger Gewässer vor der Einschleppung invasiver gebietsfremder Arten. Ziel ist die Prävention, da sie der einzig wirksame Hebel ist.

---

Sobald sich die Quaggamuschel (oder eine andere invasive gebietsfremde Art) etabliert hat, bestehen keine wirksamen Massnahmen mehr, um ihre Ausbreitung zu verhindern. Die Folge sind unter anderem dauerhafte, hohe Kosten für Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur (Wasserfassungen, Leitungen, Kühlanlagen). Dies rechtfertigt die Einführung von Pflichten, die bei den Schiffen als Hauptvektor für die Einschleppung ansetzen.

### **Artikel 2 – Gegenstand und Geltungsbereich**

Artikel 2 legt fest, dass die SMRPV die Verfahren für die Meldung, die Reinigung und die Ausstellung des Konformitätsnachweises regelt und dass sie ausschliesslich für immatrikulationspflichtige Schiffe im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt, die auf einem Freiburger Gewässer stationiert sind oder dort benutzt werden, gilt.

Die Beschränkung des Geltungsbereichs der Verordnung auf immatrikulationspflichtige Schiffe entspricht dem Gebot der Verhältnismässigkeit sowie den Anforderungen der operativen Durchführbarkeit. Die Schiffe stellen den Hauptübertragungsvektor invasiver gebietsfremder Wasserorganismen dar, im Gegensatz zu Badegeräten (Stand-up-Paddles, Kajaks usw.), die nicht immatrikuliert werden müssen und für die lediglich Reinigungsempfehlungen gelten, die vom AfU in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern erlassen werden.

Durch die klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs trägt der Artikel zur Rechtssicherheit bei und verankert die SMRPV in der kantonalen Gesetzgebung zur Binnenschifffahrt.

### **Artikel 3 – Melde- und Reinigungspflicht**

Artikel 3 bestimmt, dass jeder Gewässerwechsel gemeldet werden muss und dass das Schiff vor der Einwässerung in das neue Gewässer einer vollständigen professionellen Reinigung zu unterziehen ist. Diese Bestimmung ist dadurch gerechtfertigt, dass Schiffe den Hauptübertragungsvektor invasiver gebietsfremder Arten zwischen Seen darstellen, und sie zielt darauf ab, eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Bewegungen sicherzustellen. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird festgehalten, dass die Reinigungspflicht auch für die Transportmittel und die Schiffsausrüstung gilt, sofern diese mit dem Gewässer in Kontakt kommen. Die Ausdehnung der Pflicht beruht darauf, dass auch solche Gegenstände als Vektoren für invasive gebietsfremde Wasserorganismen wirken können. Insbesondere Anhänger, Seile, Anker oder unter Wasser eingesetzte Ausrüstungsgegenstände können Restwasser oder biologische Fragmente transportieren. Das AfU ist die zuständige Behörde für die Erfassung der Meldungen. Diese umfassen insbesondere die zur Identifizierung des Schiffs erforderlichen Angaben, das Ausgangs- und das Zielgewässer, den Zielkanton sowie das Datum der Einwässerung und gewährleisten damit eine zuverlässige Rückverfolgbarkeit der Bewegungen.

### **Artikel 4 – Ausnahmen**

Artikel 4 Abs. 1 und 2 sehen eine Ausnahme von der Melde- und Reinigungspflicht vor für Organisationen, die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit wahrnehmen (insbesondere Polizei- und Rettungsdienste). Damit soll sichergestellt werden, dass diese Organisationen ihre Aufgaben erfüllen können, ohne durch administrative oder operative Anforderungen behindert zu werden. Die betroffenen Organisationen sind jedoch verpflichtet, ihre Schiffe selbst fachgerecht zu reinigen. In Notfällen dürfen sie davon absehen, um die Schnelligkeit und Wirksamkeit ihrer Einsätze nicht zu beeinträchtigen. Insgesamt stützt sich die Bestimmung auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und bringt die Ziele des Gewässerschutzes mit den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit in Einklang.

Absatz 3 überträgt dem ASS zudem die Befugnis, vom Melde- und Reinigungsverfahren abzuweichen. Eine solche Befugnis ist insbesondere im Rahmen von Wassersportveranstaltungen wie Regatten und offiziellen Trainingseinheiten gerechtfertigt, um deren Ablauf zu erleichtern. In solchen Fällen kann das ASS verlangen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch ihre Unterschrift bestätigen, dass ihr Schiff zuvor gereinigt wurde. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist zudem verpflichtet, den Reinigungszustand anhand einer zu diesem Zweck erstellten Checkliste zu überprüfen. Diese Anforderungen sollen sicherstellen, dass das mit der Verordnung verfolgte Ziel erreicht wird, und gleichzeitig einen reibungslosen und pragmatischen Ablauf der betreffenden Veranstaltungen gewährleisten.

---

## **Artikel 5 – Konformitätsnachweis**

Artikel 5 regelt das Verfahren zur Erteilung des Konformitätsnachweises, der vom AfU nach der Meldung und der vorgängigen Reinigung in einer anerkannten Reinigungsstelle ausgestellt wird. Der Konformitätsnachweis gilt als formeller Nachweis der Erfüllung der in der Verordnung vorgesehenen Pflichten und ist den im gesamten Kantonsgebiet zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Sie bleibt gültig, solange kein Gewässerwechsel erfolgt.

## **Artikel 6 – Elektronische Plattform**

Die SMRPV überträgt dem AfU die Verantwortung für die Erfassung der Meldungen (Art. 3 Abs. 3) sowie für die Ausstellung des Konformitätsnachweises (Art. 5 Abs. 1). In diesem Zusammenhang sieht Artikel 6 vor, dass das AfU eine elektronische Plattform zur Verfügung stellt, um die in der Verordnung vorgesehenen Verfahren zentral abzuwickeln und zu vereinfachen. Die Plattform ermöglicht es den Schiffsinhaberinnen und -inhabern, die erforderlichen Meldungen vorzunehmen, die Reinigung ihrer Schiffe zu bestätigen und die Ausstellung des Konformitätsnachweises auszulösen; dies trägt zu einer effizienten und einheitlichen Anwendung der Vorschriften bei. Die Verordnung schreibt die Nutzung der digitalen Plattform nicht vor. Die entsprechenden Dienstleistungen können auch auf anderem Weg (in Papierform, am Schalter, telefonisch usw.) in Anspruch genommen werden. Um die Vollständigkeit des Systems zu gewährleisten, erfasst das AfU in der Plattform die Meldungen, die nicht elektronisch übermittelt wurden. Diese Massnahme gewährleistet eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Vorgänge, unabhängig vom gewählten Kanal. Schliesslich hat der direkte Zugriff für die anerkannten Reinigungsstellen auf der Grundlage einer Genehmigung zum Ziel, die Erfassung und Überprüfung der Angaben zu den durchgeführten Reinigungen zu erleichtern. Dies trägt dazu bei, die Zuverlässigkeit der Daten, die Transparenz des Systems und die Wirksamkeit der Kontrollen zu stärken. Die für die SMRPV vorgesehene Plattform ist eine interkantonale Lösung. Sie stellt eine einheitliche Schnittstelle dar, die von allen Schweizer Kantonen, die eine Melde- und Reinigungspflicht für Schiffe eingeführt haben, in identischer Weise genutzt wird. Dadurch können die Nutzerinnen und Nutzern die Formalitäten schweizweit nach denselben Verfahren erledigen. Der Betrieb, die Weiterentwicklung sowie der technische Support der Plattform werden durch eine von den Kantonen gemeinsam beauftragte Stelle sichergestellt.

## **Artikel 7 – Reinigungsstellen**

Artikel 7 Abs. 1 und 2 legen die Voraussetzungen für die Anerkennung von Reinigungsstellen sowie deren Aufgaben fest. Absatz 1 präzisiert, dass spezialisierte Betriebe, in der Regel Werften, welche die vom AfU festgelegten Anforderungen erfüllen, als Reinigungsstellen im Sinne der Verordnung anerkannt werden können. Dieser Ansatz ermöglicht es, auf bestehende Strukturen zurückzugreifen, die über die technischen Kompetenzen und die erforderliche Infrastruktur verfügen, um eine den Zielen des Gewässerschutzes entsprechende Reinigung zu gewährleisten. Gemäss Absatz 2 sind die anerkannten Reinigungsstellen dafür zuständig, zu bestätigen, dass die Reinigung der Schiffe ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Dieser Nachweis bildet einen zentralen Bestandteil des Systems und gewährleistet die Zuverlässigkeit und Rückverfolgbarkeit der Reinigungsvorgänge. Absatz 3 überträgt dem AfU verschiedene Vollzugs- und Aufsichtsbefugnisse in diesem Bereich. Es ist dafür zuständig, die technischen Anforderungen an Reinigungsstellen hinsichtlich Gewässerschutz, Ausbildung und Infrastruktur festzulegen (Bst. a), die Betriebe zu kontrollieren und die Zertifizierung zu erteilen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind (Bst. b). Das AfU ist zudem zuständig für die Anerkennung von Reinigungsnachweisen, die in anderen Kantonen ausgestellt wurden, sofern diese auf gleichwertigen Anforderungen beruhen (Bst. c). Diese Anerkennung fördert die interkantonale Koordination und vermeidet Doppelspurigkeiten.

Absatz 4 sieht vor, dass das AfU ein Verzeichnis der anerkannten Reinigungsstellen führt und veröffentlicht. Dies gewährleistet die Transparenz des Systems und ermöglicht es den Inhaberinnen und Inhabern von Schiffen, die anerkannten Reinigungsstellen leicht zu identifizieren.

Das Zulassungsverfahren umfasst mehrere unverzichtbare Schritte. Interessierte Betriebe müssen zunächst die Infrastruktur-Checkliste der Reinigungsstellen einreichen, anhand derer das AfU die Konformität der Anlagen überprüfen kann (für die Reinigung geeignete Ausrüstung, gesicherter Waschplatz, System zur Sammlung und Vorbehandlung des Reinigungswassers). Nach Prüfung dieser Checkliste führt das AfU eine Kontrolle vor Ort durch,

---

um zu bestätigen, dass die Infrastruktur den technischen und ökologischen Anforderungen entspricht. Diese Kontrolle stellt sicher, dass die angegebenen materiellen Voraussetzungen die Durchführung von Reinigungen ermöglichen, die den Zielen der Verordnung entsprechen.

Die Zulassung ist zudem an die obligatorische Teilnahme des Personals an einer vom AfU durchgeführten Schulung gebunden. Diese rund zweieinhalbstündige Schulung befasst sich mit invasiven gebietsfremden Arten, bewährten Reinigungspraktiken, den rechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem Nachweis sowie mit der Nutzung der digitalen Plattform. Die Reinigungsstellen werden erst nach der Validierung der Checkliste, Durchführung einer Kontrolle vor Ort und Teilnahme an der Schulung offiziell anerkannt.

### **Artikel 8 – Aufsicht**

Artikel 8 zielt darauf ab, die wirksame Durchsetzung der Melde- und Reinigungspflicht sicherzustellen. Gemäss Absatz 1 wird die Aufsicht der Kantonspolizei, den Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufsehern sowie den Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten und dem AfU im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten übertragen, um eine ausreichende Präsenz vor Ort sowie eine koordinierte Umsetzung zu gewährleisten.

Die in Absatz 2 vorgesehenen Sofortmassnahmen bei Feststellung einer Widerhandlung, insbesondere das Verbot des Einwasserns oder die Anordnung des Auswasserns eines Schiffes, fallen ebenfalls unter die polizeilichen Befugnisse gemäss der einschlägigen Bundes- und Kantonsgesetzgebung. Sie sind der Kantonspolizei, den Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufsehern sowie den Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten vorbehalten, die über unmittelbare Eingriffsbefugnisse vor Ort und gegebenenfalls über Zwangsmittel verfügen (Art. 6 und 7 AGBSG, 46 Abs. 2 JaG, 50 Abs. 2 NatG, 43 FischG sowie 27 bis 30 AufSV). Das Personal des AfU ist zwar an der Überwachung der Melde- und Reinigungspflicht beteiligt (Art. 4 und 12 GewR), verfügt aber weder über die operativen Kompetenzen noch über die Polizeibefugnisse, die für solche Eingriffe erforderlich sind. Es kann hingegen die zuständigen Behörden um ein Einschreiten ersuchen.

Die Einführung eines Konformitätsnachweises trägt wesentlich zur Wirksamkeit der Kontrollen bei, da sie eine schnelle und zuverlässige Überprüfung vor Ort erlaubt. Die Erfahrungen der Kantone, die bereits ein vergleichbares System eingeführt haben, zeigen, dass der Nachweis die Integration der Kontrollen in die bestehenden Patrouillen der Seeaufsicht erleichtert, ohne dass dadurch ein unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand entsteht. Zur Gewährleistung einer einheitlichen und vorschriftsgemässen Umsetzung ist vorgesehen, dass die Mitarbeitenden der Kontrollorgane vor dem Inkrafttreten der Regelung geschult werden. Dadurch wird sichergestellt, dass sie über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, um ihre Aufgaben einheitlich und gemäss den Vorgaben der Verordnung wahrzunehmen.

### **Artikel 9 – Bearbeitung der Personendaten**

Um die Umsetzung der Verordnung zu gewährleisten, ist es erforderlich, Daten über die Schiffsinhaberinnen und -inhaber zu erheben, zu bearbeiten und aufzubewahren. Artikel 9 legt daher gestützt auf die Anforderungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung den Rahmen fest, innerhalb dessen die Vollzugsbehörden, ihre Auftragsbearbeiterinnen und -bearbeiter sowie die anerkannten Reinigungsstellen befugt sind, Personendaten zu bearbeiten und auszutauschen.

Artikel 9 Abs. 1 gewährleistet gegenüber den betroffenen Personen die Transparenz hinsichtlich der Zwecke der Bearbeitung ihrer Personendaten. Die Bearbeitung beschränkt sich auf die Daten, die für die Abwicklung des Melde-, Reinigungs- und Nachweisverfahrens erforderlich sind.

Diese Daten umfassen gemäss Absatz 2 die zur Identifizierung der Schiffe und ihrer Halterinnen und Halter erforderlichen Angaben, d. h. Identitätsdaten und Kontaktangaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum sowie Post- und E-Mail-Adresse, sowie Angaben zur Immatrikulation und zu den Kennzeichen der Schiffe.

---

Absatz 3 verweist ausdrücklich auf den datenschutzrechtlichen Rahmen, insbesondere auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1) sowie dessen Ausführungsbestimmungen, welche die Bearbeitungen von Daten regeln. Diese Bestimmungen sind von den Vollzugsbehörden strikt einzuhalten. Sie betreffen insbesondere die Grundsätze der Bearbeitung von Personendaten, die Rechte der betroffenen Personen sowie die damit verbundenen Verantwortlichkeiten.

### **Artikel 10 – Strafrechtliche Sanktionen**

Artikel 10 legt fest, dass Personen, welche die Melde- oder Reinigungspflicht verletzen, gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG, SR 747.201) mit Busse bestraft werden.

### **Artikel 11 – Regelung für interkantonale Gewässer**

Für die interkantonalen Jurarandseen, insbesondere den Murten- und den Neuenburgersee, gelten besondere Bestimmungen. Personen, die im Freiburger Seeteil dieser Gewässer mit ihrem Schiff fahren wollen, müssen ihre Ankunft gemäss der Verordnung melden, auch wenn in den Nachbarkantonen Waadt und Neuenburg noch keine entsprechende Regelung gilt. Die in der Zwischenzeit nötige Übergangsregelung wird mit diesem Artikel eingeführt. Eine vorgängige Reinigung ist in diesem Fall jedoch nicht erforderlich; die Meldung des Wechsels genügt und ermöglicht die automatische Ausstellung des Konformitätsnachweises ohne Vorlage eines Reinigungsnachweises.

Diese Ausnahme ist durch den interkantonalen Charakter dieser Seen gerechtfertigt. Da sich die Gewässer über mehrere Kantone erstrecken, ist es in der Praxis nicht möglich, eine Reinigungspflicht ausschliesslich für den Freiburger Seeteil vorzusehen, solange die Seeteile der Kantone Waadt und Neuenburg keiner vergleichbaren Regelung unterstehen. Eine solche Pflicht wäre schwer durchsetzbar und kontrollierbar, insbesondere aufgrund des freien Schiffsverkehrs auf dem gesamten Gewässer. Es ist daher vorgesehen, dass diese Ausnahme ihre Geltung verliert, sobald die betroffenen Kantone eine vergleichbare Regelung erlassen haben. Die Reinigungspflicht kann sodann gemäss den Grundsätzen der Effizienz der öffentlichen Hand und der interkantonalen Zusammenarbeit einheitlich auf dem gesamten Gewässer umgesetzt werden. Diese Anpassung erfolgt automatisch, ohne dass eine Revision der vorliegenden Verordnung erforderlich ist, sobald die materielle Voraussetzung einer hinreichenden Harmonisierung der Rechtsrahmen erfüllt ist.

Die von Anfang an vorgesehene Regelung, wonach die Ausnahme ihre Gültigkeit verliert, sobald die betroffenen Kantone eine vergleichbare Regelung erlassen, dient der Rechtssicherheit und der Verfahrensökonomie. Dadurch kann der Entwicklung des interkantonalen Rechtsrahmens vorgegriffen werden, und es lässt sich vermeiden, dass eine rein formale Anpassung der Verordnung erforderlich wird, obwohl deren Ziel – nämlich die Einführung einer koordinierten Reinigungspflicht für Boote auf dem gesamten Gewässer – bereits klar definiert ist. Eine solche Klausel stützt sich auf eine hinreichend präzise materielle Voraussetzung, nämlich das Vorliegen gleichwertiger Regelungen in den Nachbarkantonen, die ebenfalls eine Reinigungspflicht vorsehen. Sobald diese Voraussetzung erfüllt ist, entfallen die praktischen und rechtlichen Hindernisse, die mit dem interkantonalen Charakter des Gewässers verbunden sind, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle und der Wirksamkeit der Massnahme. Der Mechanismus ermöglicht somit einen automatischen Übergang zu einer vollständig harmonisierten Regelung, die den Anforderungen an die Verhältnismässigkeit und die Effizienz des staatlichen Handelns entspricht. Zudem vermeidet er eine Revision der Verordnung, die keinen wirklichen Ermessensspielraum bieten würde, da die Aufhebung der Ausnahme direkt aus der Erfüllung zuvor festgelegter objektiver Voraussetzungen resultiert.

### **Artikel 12 – Übergangsregelung zur erstmaligen Meldepflicht**

Die Halterinnen und Halter von im Kanton Freiburg immatrikulierten Schiffen müssen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung das aktuelle Standortgewässer ihres Schiffes oder das Gewässer, in dem es zuletzt eingewassert gewesen ist, melden. Die Meldung führt zur Ausstellung eines ersten Konformitätsnachweises, der bis zu einem eventuellen späteren Gewässerwechsel gültig ist.

Dieser Schritt stellt eine zentrale Massnahme dar, um eine verlässliche Ausgangsbasis zu schaffen, einen sprunghaften Anstieg der Reinigungsanfragen zu vermeiden und einen schrittweisen Ausbau des Systems zu ermöglichen.

---

Die Halterinnen und Halter von immatrikulierten Schiffen erhalten einige Wochen vor Inkrafttreten der Verordnung ein offizielles Schreiben mit allen notwendigen Informationen zur Registrierung und für die Erstmeldung. Diese frühzeitige Benachrichtigung soll sicherstellen, dass sie rechtzeitig über die relevanten Informationen verfügen und die Anforderungen problemlos erfüllen können.

Die dreimonatige Frist gilt ausschliesslich für die Erstmeldung des Gewässers, in dem sich die Schiffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung befinden. Sie dient dazu, eine verlässliche Ausgangslage zu schaffen, ohne einen sofortigen und massiven Anfall von Reinigungsanträgen auszulösen, und gewährleistet eine schrittweise sowie kontrollierte Umsetzung der Regelung. Die Meldepflicht bei einem Gewässerwechsel sowie die Pflicht zur vorgängigen Reinigung gelten hingegen in vollem Umfang ab Inkrafttreten der Verordnung. Jede Verlegung eines Schiffs in ein anderes Gewässer nach diesem Zeitpunkt unterliegt somit unverzüglich den Vorgaben der Verordnung.

Die Übergangsregelung stellt weder die Dringlichkeit der Massnahme noch deren Wirksamkeit während der kritischen Schifffahrtszeit infrage, sondern ermöglicht vielmehr, das Ziel des unmittelbaren Gewässerschutzes mit den Anforderungen an die administrative und operative Umsetzbarkeit in Einklang zu bringen.

## 4 Folgen des Entwurfs

---

Die Umsetzung der SMRPV führt beim AfU zu wiederkehrenden Kosten. Diese stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit der jährlichen Wartung der nationalen elektronischen Plattform sowie mit dem finanziellen Beitrag des Kantons an den interkantonalen Koordinationsauftrag, der von einer externen Stelle wahrgenommen wird.

Diese Kosten belaufen sich insgesamt auf rund 30 000 Franken pro Jahr; der entsprechende Betrag wird im ordentlichen Voranschlag des AfU eingestellt. Weitere nennenswerte Investitionen sind nicht vorgesehen, da die Plattform bereits betriebsbereit ist und national gemeinsam genutzt wird. Zudem ist festzuhalten, dass die mit der SMRPV eingeführten Präventionsmassnahmen dazu beitragen, erhebliche Mehrkosten zu vermeiden, die beim Unterhalt, bei Reparaturen oder bei Anpassungen von Infrastrukturen infolge der Einschleppung invasiver gebietsfremder Wasserorganismen entstehen können. Die von den Schiffsinhaberinnen und -inhabern zu tragenden Kosten fallen nur bei einem Gewässerwechsel an und bleiben verhältnismässig; sie sind mit den in anderen Kantonen angewandten Praktiken vergleichbar.

Der Personalbedarf ist begrenzt, jedoch gegeben, insbesondere in den ersten Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung; für diesen Zeitraum wird der Bedarf auf 0,2 VZÄ geschätzt.

Auch nach der Einführungsphase bleibt ein dauerhafter Arbeitsaufwand bestehen, der insbesondere folgende Aufgaben umfasst:

- > die regelmässige Information der Bevölkerung sowie der Schiffsinhaberinnen und -inhaber;
- > die interkantonalen und dienststellenübergreifenden Koordinationssitzungen, insbesondere mit den Nachbarkantonen, die vom System der Jurarandseen betroffen sind;
- > die administrative und technische Betreuung der anerkannten Reinigungsstellen sowie deren Schulung;
- > die Durchführung der Kontrollen.

Diese Tätigkeiten entsprechen in der Kantonsverwaltung einem geschätzten Arbeitsaufwand von 0,1 VZÄ.

Schliesslich hat das Inkrafttreten dieser neuen Verordnung keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Sie ändert weder deren Zuständigkeiten noch die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden.

---

## 5 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

---

Die Zuständigkeit des Staatsrats für den Erlass der zum Schutz der Umwelt erforderlichen Vorschriften stützt sich auf Artikel 2 Abs. 2 Bst. a und b AGBSG.

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Bundesrecht und der Freiburger Verfassung. Er ist nicht unmittelbar von der europäischen Gesetzgebung betroffen.

## 6 Schlussfolgerung

---

Die Analyse der Auswirkungen der Umsetzung der SMRPV zeigt eine Reihe erwarteter Effekte auf, welche die Einführung dieser Regelung auf kantonaler Ebene vollumfänglich rechtfertigen.

In ökologischer Hinsicht ermöglicht die Verordnung eine deutliche Verringerung des Risikos der Einschleppung invasiver gebietsfremder Wasserorganismen, da Schiffe heute den wichtigsten Vektor für deren Ausbreitung darstellen. Die Kombination aus Meldepflicht und vorgängiger Reinigung bei jedem Gewässerwechsel trägt dazu bei, die Biodiversität der Freiburger Gewässer nachhaltig zu schützen und potenziell schwerwiegende Schäden an sensiblen Infrastrukturen, wie Wasserentnahmestellen oder angeschlossenen technischen Anlagen, zu verhindern.

Auf organisatorischer Ebene gewährleistet die Einführung einer zentralen digitalen Plattform eine klare und effiziente Strukturierung der Abläufe. Sie ermöglicht die Automatisierung von Meldungen, Validierungen und der Ausstellung von Nachweisen und sorgt gleichzeitig für klar definierte Zuständigkeiten zwischen den Kontrollstellen und den anerkannten Reinigungsstellen. Diese Arbeitsweise verbessert zudem die interkantonale Koordination, was angesichts der regelmässigen Wechsel von Schiffen zwischen verschiedenen Gewässern der Schweiz von entscheidender Bedeutung ist.

Auf operativer Ebene erleichtert der digitale Konformitätsnachweis die Aufsicht der Vollzugsbehörden sowie die Durchführung von Kontrollen. Die durch die Plattform verbesserte Verfolgbarkeit der Schiffsbewegungen ermöglicht eine reibungslose Integration der Kontrollen in die laufenden Aufgaben der zuständigen Behörden.

Schliesslich zeigen die Erfahrungen in den Vorreiterkantonen, dass diese Art von System bei den Schiffsinhaberinnen und -inhabern auf hohe Akzeptanz stösst, insbesondere dank klarer Regelungen, einfacher digitaler Abläufe und eines ausreichend ausgebauten Netzes an Reinigungsstellen. Die gleichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Einführung im Kanton Freiburg sind gegeben, sofern eine angemessene Kommunikation sowie eine Begleitung in der Einführungsphase sichergestellt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die SMRPV eine verhältnismässige und wirksame Massnahme darstellt, die mit den nationalen Praktiken im Einklang steht. Sie gibt dem Kanton Freiburg ein modernes Instrument zur Prävention von Umweltrisiken und gewährleistet gleichzeitig eine pragmatische und nachhaltige Umsetzung, die mit den operativen Anforderungen der betroffenen Ämtern vereinbar ist. Ihr Inkrafttreten stellt somit einen sachgerechten und notwendigen Schritt dar, um den nachhaltigen Schutz der kantonalen Gewässer sowie die Sicherheit der davon abhängigen Infrastrukturen zu gewährleisten.